

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Gerhard Kleinböck SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertages-  
einrichtungen und Schulen im Rhein-Neckar-Kreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst sie der Teilnahme von Kindern am gemeinsamen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen oder Schulen bei?
2. Wie viele Kinder in Baden-Württemberg nehmen das Angebot eines warmen Mittagessens durchschnittlich wahr?
3. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Baden-Württemberg?
4. Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune)?
5. Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune)?
6. Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen an den Schulen im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune und Schulart)?
7. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen zur Übernahme von Kosten für ein warmes Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder aus einkommensschwachen Familien?
8. In wie vielen Fällen wurde im Rhein-Neckar-Kreis nach diesen gesetzlichen Grundlagen eine Kostenübernahme zum warmen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gewährt (aufgelistet nach Höhe der Kostenübernahme und Kommune)?

9. Welche Formen der Kostenübernahme für ein warmes Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen seitens der Kommunen sind ihr bekannt (Art der Zuschüsse und Kommune)?
10. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant sie bzw. empfiehlt sie den Kommunen, um zukünftig mehr Kindern die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu ermöglichen?

14.02.2018

Kleinböck SPD

#### Begründung

Die Betreuungszeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verlängert. Die Mittagspause ist in diesem Zusammenhang zu einem wichtigen Teil des sozialen Miteinanders geworden. Insbesondere das gemeinsame Mittagessen fördert das Gemeinschaftsgefühl der Teilnehmenden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass kein Kind aus finanziellen Gründen davon ausgeschlossen wird.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2018 Nr. 31-6662.2/249 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. Welche Bedeutung misst sie der Teilnahme von Kindern am gemeinsamen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen oder Schulen bei?

Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden täglich) hat der Träger der Kindertageseinrichtung nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen.

Gesundheitsförderliches und nachhaltiges Kita- und Schulessen prägt die Essgewohnheiten und leistet einen großen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention von ernährungs(mit)bedingten Erkrankungen. Es steigert das Wohlbefinden sowie die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Gemeinsame Mahlzeiten fördern die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Esskultur.

Das Thema der gesunden Ernährung von Kindergartenkindern ist angesichts seiner großen Bedeutung auch im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten verankert. Insbesondere im Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“ finden sich entsprechende Zielsetzungen, Impulsfragen und allgemeine Ausführungen. Die Kinder sollen ein „erstes Verständnis für die Gesunderhaltung ihres Körpers“ entwickeln. Dabei ist die gesunde, ausgewogene Ernährung in vielfältiger Form mit der Förderung der Bewegungsentwicklung und einer gesunden Lebensführung verknüpft.

Im Hinblick auf die Qualität der Kita- und Schulverpflegung stellen die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) die wissenschaftliche Empfehlungsgrundlage für die Speiseplanung und die Rahmenbedingungen dar.

In Schulen sollte die Mensa Bindeglied zwischen Lernzeit und Erholung sein sowie ein zentraler Treffpunkt, der die Gemeinschaft stärkt. Ein gemeinsames Mittagessen und eine gute Schulverpflegung gehören ganz selbstverständlich zur Ganztagschule. Dabei geht es auch um Ernährungsbildung: Kinder und Jugendliche sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden Ernährung auseinandersetzen. Sie haben zugleich eigene Vorstellungen und Bedürfnisse und wollen mitentscheiden, was auf den Tisch kommt. In den Leitperspektiven „Verbraucherbildung“ sowie „Prävention und Gesundheitsförderung“ ist das Thema Ernährung in den Bildungsplänen der Schulen in Baden-Württemberg verankert. Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, dass Ernährungsbildung im Unterricht eng mit einer gesundheitsförderlichen, qualitativ hochwertigen Schulverpflegung in der Mensa verzahnt ist. Die Mensa sollte ein fester Bestandteil des Schullebens und ein Lernort sein, an dem Schülerinnen und Schüler erleben können, was sie im Unterricht über eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung lernen.

*2. Wie viele Kinder in Baden-Württemberg nehmen das Angebot eines warmen Mittagessens durchschnittlich wahr?*

Nach den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erhielten zum Stichtag 1. März 2017 an den Kindertageseinrichtungen im Land insgesamt 196.022 Kinder eine Mittagsverpflegung, die von der Einrichtung angeboten beziehungsweise organisiert wurde.

Aus den Erhebungen zur amtlichen Schulstatistik liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Schülerinnen und Schüler das Angebot eines Mittagessens an der Schule wahrnehmen.

*3. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Baden-Württemberg?*

In Baden-Württemberg sind die Einrichtungsträger finanziell und organisatorisch verantwortlich für die Verpflegung im Ganztagsbetrieb, sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schule (öffentlich und privat). Die Gestaltung des Essenspreises ist dabei von unterschiedlichsten Faktoren abhängig wie vom Verpflegungssystem, der Bewirtschaftungsform (Eigen- oder Fremdbewirtschaftung) oder der Anzahl der angebotenen Menülinien. Daher liegen der Landesregierung keine repräsentativen Daten vor, wie hoch aktuell die durchschnittlichen Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Baden-Württemberg sind. Im Bereich der Schulverpflegung bewegen sich laut der aktuellen bundesweiten Studie „Qualität der Schulverpflegung – bundesweite Erhebung“, die von der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wurde, die Durchschnittspreise für ein Schulessen in Baden-Württemberg an Grundschulen und an weiterführenden Schulen im Bereich von etwa 3,10 Euro bis etwa 3,25 Euro. Allerdings werden zu den im Rahmen der Studie ermittelten Durchschnittspreisen keine Angaben gemacht, ob es sich um „Vollkosten-“ oder „Abgabe-Preise“ handelt. „Abgabe-Preise“ sind in der Regel durch den Schulträger bezuschusst.

Nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg (aufgrund der Angaben von 24 Kommunen, die sich an einer kurzfristig durchgeführten Umfrage beteiligt haben) gibt es sowohl Monatspauschalen wie auch die Abrechnung einzelner Essen. Die Spanne der monatlichen Pauschalen für das Essen liegt zwischen 50 Euro und 86 Euro. Die Spanne der Angaben für den Preis je Essen liegt bei 2,80 Euro bis 4,50 Euro.

Der Gemeindetag verfügt über keine konkreten Zahlen und hat Folgendes mitgeteilt:

„Die Umsetzung und Ausgestaltung vor Ort ist sehr individuell, abhängig von den verschiedenen Anbietern (wenn es überhaupt eine Auswahl an Anbietern gibt). Die individuellen Preise für das Mittagessen sind dabei abhängig von den Kosten, die die Caterer in Rechnung stellen. Eine volle Kostendeckung durch die Eltern ist meistens nicht gegeben, häufig werden nur die Unkosten des Essens als solches abgedeckt. Streng genommen müsste das gesamte Personal (auch für die Verwaltung des Mittagessens wie zum Beispiel Anmeldung/Abrechnung gegebenenfalls Miete für Essensraum usw.) anteilig auf den Essenspreis umgelegt werden. In den meisten Fällen können wir davon ausgehen, dass hier sehr viel großzügiger und nicht bis zur echten Vollkostendeckung berechnet wird.“

4. *Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune)?*

5. *Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune)?*

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) ist die Planung und Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsplätze vorrangig Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen dieser kommunalen Aufgaben entscheiden die Gemeinden auch, in welchem Umfang sie kommunale Kindertageseinrichtungen schaffen oder die Aufgabe mithilfe von freien Trägern und entsprechender kommunaler Förderung nach § 8 KiTaG erfüllen. Demgemäß legen die Gemeinden und/oder die freien Träger als Einrichtungsträger auch die Teilnahme- sowie gegebenenfalls Verpflegungsentgelte/-gebühren fest.

Im Rhein-Neckar-Kreis existierten zum Stichtag (1. März 2017) 391 Kindertageseinrichtungen mit 21.912 betreuten Kindern und 163 verschiedenen Einrichtungsträgern. Der KVJS gibt vor, dass ab einer Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden Betreuung ein warmes Mittagessen angeboten werden muss. In 146 Einrichtungen (von 391) werden Kinder in Gruppen mit einer verlängerten Öffnungszeit von sechs bis sieben Stunden betreut, in 139 Einrichtungen werden Kinder ganztags betreut (mehr als sieben Stunden).

Die Kosten für ein warmes Mittagessen variieren im Rhein-Neckar-Kreis und hängen von unterschiedlichen Faktoren ab:

- Wird das Essen über einen Caterer bezogen, ist häufig entscheidend, ob der Caterer vor Ort ist oder lange Anfahrtswege hat. Das Essen bei Caterern vor Ort ist häufig etwas teurer, dafür entfallen Anfahrtswege und lange Warmhaltezeiten.
- Wird das Essen von einer Einrichtung selbst von Küchenkräften zubereitet und bei der Auswahl auf Bioprodukte Wert gelegt, sind die Kosten entsprechend höher.
- Kleine Elterninitiativen können Essensbeiträge zum Teil sehr gering halten, weil Eltern sich abwechselnd um den Einkauf, die Zubereitung und die Ausgabe des Essens kümmern, wodurch das Küchenpersonal eingespart werden kann.
- Eine wesentliche Einflussgröße ist die Betreuungszeit der Kinder. Viele Einrichtungen weisen nur Mischkalkulationen für das gesamte über den Tag verteilte Essen aus, d. h. Frühstück und Nachmittagssnack inbegriffen. So zahlen Kinder, die in verlängerter Öffnungszeit betreut werden, in der Regel weniger als Kinder, die den ganzen Tag über betreut werden.
- Auch das Alter der Kinder ist entscheidend, da davon in der Regel die Portionsgröße abhängt. Krippenkinder zahlen einen geringeren Beitrag für das Essen als Kindergartenkinder.

Essensbeiträge pro Monat im Rhein-Neckar-Kreis aus Stichprobe:

	Caterer	Eigene Zubereitung/Bio
Krippe	ca. 46 Euro bis 76 Euro*	ca. 58 Euro bis 80 Euro
Kindergarten	ca. 54 Euro bis 75 Euro	ca. 63 Euro bis 70 Euro

\* Anmerkung: 46 Euro sind hier die Kosten für das günstigste, vom Caterer bezogene reine Mittagessen (ohne Frühstück, Snack), während der höchste Betrag über 76 Euro Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack vom Caterer umfasst (Mischkalkulation).“

*6. Wie hoch sind aktuell die Kosten für ein warmes Mittagessen an den Schulen im Rhein-Neckar-Kreis (aufgelistet nach Kommune und Schulart)?*

Bei Ganztagschulen ist die Bereitstellung des Mittagessens Sache des Schulträgers, also der Kommune.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu den in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen (13 berufliche Schulen und 4 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren – SBBZ) hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Es wird nur an unseren vier Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (mit verschiedenen Förderschwerpunkten) ein Mittagessen angeboten. An den beruflichen Schulen gibt es lediglich eine Verpflegung durch Kioskbetrieb.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat an seinen vier SBBZ Verteilerküchen eingerichtet, in denen täglich ein Mittagessen durch kreiseigenes Personal ausgegeben wird.

Das Essen selbst wird durch einen Dritten (Fremdanbieter) zubereitet und ‚kalt‘ angeliefert und im Fortgang in den Verteilerküchen mit speziellen Kombidampferäten erhitzt, um alle Nährstoffe im Essen zu erhalten.

Aufgrund der besonderen Ansprüche beim Mittagessen an dieser Art von Schulen (Kinder mit Stoffwechselerkrankungen etc.) müssen die Mahlzeiten teilweise individuell für jedes Kind und dessen eigenen besonderen gesundheitlichen Verhältnissen entsprechend zubereitet werden. Besondere diätische und medizinische Vorgaben sind dabei zu beachten. Daher ist es an unseren vier Schulstandorten nur möglich, das Essen aus den Küchen der (Kreis-)Krankenhäuser unserer GRN Gesundheitszentren Rhein Neckar gGmbH zu beziehen, welche ebenfalls (teilweise an gleichen Orten wie unsere Schulen) über den Landkreis verteilt sind.

An einem Schulkindergarten, der sich in Kooperation mit einem Regelkindergarten befindet, konnte ein Fremdanbieter die Anforderung erfüllen und hat nach einem Ausschreibungsverfahren den Zuschlag für die Belieferung erhalten.

Wir haben für ‚ein‘ Mittagessen incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Transportkosten aktuell folgende Aufwendungen:

GRN gGmbH:

4,21 Euro zuzüglich 7 Prozent MwSt. = Essenspreis (Einzelpreis) von 4,50 Euro

Transportkosten pauschal pro Essenstag 50,00 Euro + 19 Prozent MwSt. = 59,90 Euro

Fremdanbieter:

3,36 Euro zuzüglich 7 Prozent MwSt. = Essenspreis (Einzelpreis) von 3,59 Euro.“

*7. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen zur Übernahme von Kosten für ein warmes Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder aus einkommensschwachen Familien?*

Sofern einkommensschwache Familien „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) erhalten, richtet sich die Kostenübernahme für das Mittagessen der Kinder in Schu-

len oder Kindertageseinrichtungen nach §§ 34 a und 34 Abs. 6 SGB XII (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) in Verbindung mit § 28 SGB XII und § 9 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG).

Vom Sozialhilfeträger werden auf Antrag die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für jedes Kind in tatsächlicher Höhe übernommen. Gemäß § 34 a SGB XII werden Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Regel nicht in Form einer Geldzahlung an den Leistungsempfänger erbracht. Die Leistung wird in Form personalisierter Gutscheine oder als Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter erbracht.

Im Gegenzug ist beim Erhalt einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zur Ermittlung der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen je Mittagessen je Schüler/Kindergartenkind ein Eigenanteil für die ersparten Verbrauchsausgaben für Ernährung in Höhe von einem Euro zu berücksichtigen. Dieser wird beim Regelbedarf des Kindes in Abzug gebracht. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs wird bei Schülern nach § 34 Abs. 6 SGB XII die Anzahl der Schultage des Bundeslandes in dem der Schulbesuch stattfindet, zugrunde gelegt.

Gleiches gilt, sofern die Eltern der Schüler/Kindergartenkinder Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem vierten Kapitel SGB XII beziehen (§ 42 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 34 a und 34 Abs. 6 SGB XII sowie §§ 28, 34 SGB XII und § 9 Abs. 1 RBEG).

§ 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) regelt einen eigenständigen Leistungsanspruch für Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Teilhabe. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden neben der Regelleistung sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht (§ 19 SGB II). Die Bedarfe nach § 28 SGB II können allein Hilfebedürftigkeit auslösen. Auch wenn keine Regelleistung nach dem SGB II zu gewähren ist, werden trotzdem für Bedarfe nach § 28 SGB II Leistungen erbracht, wenn diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können.

Anspruchsberechtigte nach § 28 SGB II sind demgemäß Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen. Eine dem § 28 SGB II vergleichbare Regelung findet sich für Wohngeldempfänger in § 6 b Bundeskindergeldgesetz mit Blick auf Kinder und Jugendliche, die Haushaltsmitglieder sind.

Nehmen Schülerinnen und Schüler oder Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, so werden diese Aufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II, die über den im Regelbedarf enthaltenden Verpflegungsanteil hinausgehen, gewährt. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung wird nach der Gesetzesbegründung als wichtiges Element der sozialen Teilhabe angesehen, um Ausgrenzungsprozesse und eventuelle negative Auswirkungen auf den schulischen Erfolg zu verhindern (BT-Drs. 17/3404, 106). Dabei hat der Gesetzgeber vor allem im Blick, dass das Schulmittagessen nicht nur dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern auch eine sozialintegrative Funktion besitzt. § 28 Absatz 6 SGB II deckt nur die Mehraufwendungen gegenüber den häuslichen Aufwendungen für das Mittagessen. Es wird deshalb ebenfalls ein Eigenanteil von einem Euro berücksichtigt (§ 5 a Nr. 3 Alg II-Verordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 RBEG).

Nach § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den anderen Grundleistungen nach diesem Gesetz entsprechend den §§ 34, 34 a und 34 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Im Rahmen der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) soll der Kostenbeitrag beziehungsweise Teilnahmebeitrag für die Kita-Betreuung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Sind die Verpflegungskosten im Kosten- beziehungsweise Teilnah-

mebeitrag enthalten, fließen sie als Bestandteil der Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung in die Entscheidung über den Erlass oder die Übernahme durch das Jugendamt mit ein. Dadurch sparen Eltern Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt ihrer Kinder (häusliche Ersparnis), die das Jugendamt von den Eltern als Kostenbeteiligung fordern kann, auch bei Einkommen unter der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze (§ 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 88 SGB XII).

8. *In wie vielen Fällen wurde im Rhein-Neckar-Kreis nach diesen gesetzlichen Grundlagen eine Kostenübernahme zum warmen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gewährt (aufgelistet nach Höhe der Kostenübernahme und Kommune)?*

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat zum Kita-Bereich wie folgt Stellung genommen:

„Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises übernimmt keine Verpflegungskosten in Tageseinrichtungen. Rechtsgrundlage für die (Teil-)Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen ist § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII. Es besteht nach diesen Vorschriften jedoch nur Anspruch auf Übernahme der Teilnahmebeiträge und nicht der Essens- oder Verpflegungsbeiträge. Mit der Verpflegung im Kindergarten tritt auch eine sog. ‚häusliche Ersparnis‘ ein, die zu berücksichtigen ist.

Eine Übernahme von Verpflegungskosten in Tageseinrichtungen kommt jedoch im Rahmen des Teilhabe- und Bildungspaketes in Frage. Zuständig sind in diesem Fall – je nach Personenkreis – eine Vielzahl von Behörden, nämlich das Jobcenter, die unteren Aufnahmebehörden (Asylbewerber) oder die Sozialhilfeträger (Sonstiges).“

Von einer Erhebung dieser Daten wurde angesichts des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Zu den kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis eine Tabelle übermittelt, aus der die Anzahl der vom Essensgeld befreiten Kinder aufgrund Bedarfs an Leistungen aus Bildung und Teilhabe des jeweiligen Sozialgesetzbuches sowie weiteren statistischen Daten (Schülerzahl, Anzahl der Kinder welche am Mittagessen teilnehmen) entnommen werden können (*Anlage*).

9. *Welche Formen der Kostenübernahme für ein warmes Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen seitens der Kommunen sind ihr bekannt (Art der Zuschüsse und Kommune)?*

Der Städtetag Baden-Württemberg hat hierzu bezüglich der Kindertageseinrichtungen aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Umfrage wie folgt Stellung genommen:

„Die Subventionierung der Essen erfolgt unterschiedlich, nachstehende Varianten wurden genannt:

Generelle Subvention des Kitaessens:

- Essen werden nicht kostendeckend verkauft, Subvention der Differenz zwischen Einkaufspreis und Ausgabepreis durch die Kommune.
- Finanzierung der Personal-, Liefer-, Energie- und/oder Ausstattungskosten durch die Kommune, keine Umlage auf den Preis des Essens.
- In der Kommune gemeldete Kinder bezahlen einen geringeren Preis als auswärtige Kinder.
- Die Frischküche einer Kita wird mit 80.000 Euro jährlich subventioniert.

Spezielle Subventionen für Menschen in schwierigen Lebenslagen:

- Besitzer von Stadtpässen, Familienkarten etc. erhalten Vergünstigungen, zum Teil analog Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), zum Teil kommunal individuelle Beträge, zum Teil prozentuale Ermäßigungen.
- Bezuschussung des Kita-Essens durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Von nahezu allen Kommunen wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, Förderungen im Rahmen des BuTs in Anspruch zu nehmen. Dies wird flächendeckend der Fall sein.“

Zu den kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Folgendes mitgeteilt:

„Um die unter Ziff. 6 genannten Aufwendungen zu reduzieren, stellt der Rhein-Neckar-Kreis schon seit Beginn den Erziehungsberechtigten ein geringes Entgelt (Essensgeld) in Rechnung, welches bis 2016 anhand von Erfahrungswerten festgesetzt und fortgeschrieben wurde.

Aufgrund einer Beanstandung der Gemeindeprüfungsanstalt musste von unserem Kämmereramt eine Vollkostenkalkulation für die Entgelte (Essensgelder) durchgeführt werden. Die Vollkostenkalkulation ergab einen Eigenanteil für die Erziehungsberechtigten (im Jahr 2016) von 4,40 Euro.

Durch Beschluss des damals zuständigen Ausschusses für Soziales, Schulen und Kultur vom 20.11.2007 wurde beschlossen die Eigenanteile (Essensgelder) für die Erziehungsberechtigten auf 3,00 Euro je Mittagessen pauschal festzusetzen und somit den Restbetrag von 1,40 Euro (zur Vollkostenkalkulation von 4,40 Euro) zu bezuschussen.

Seither hat dieser Beschluss Gültigkeit.

Sozial schwache Familien können eine Befreiung vom Essensgeld bei uns erhalten, sofern sie ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben und über unser Job-Center beziehungsweise Sozialamt eine Bewilligung über Leistungen für Bildung und Teilhabe (Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch (§ 28 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 und § 19 Abs. 3 SGB II beziehungsweise § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 a SGB XII) beantragt und bewilligt bekommen haben und uns diesen nachweisen. Wir als Schulträger erhalten für diesen Personenkreis eine Erstattung unseres Job-Centers beziehungsweise Sozialamts in Höhe von pauschal 18,50 Euro beziehungsweise 24,67 Euro monatlich.

Von sozial schwachen Familien außerhalb des Kreisgebietes erheben wir für ihr Kind einen reduzierten Eigenanteil von 1,00 Euro, sofern sie vom zuständigen Job-Center/Sozialamt ihres Land- beziehungsweise Stadtkreises ebenfalls einen Befreiungsbescheid vorlegen können. Von den zuständigen Stellen der Nachbar-Land- bzw. Stadtkreise erhalten wir gleichfalls auf Anforderung eine Erstattung der Kosten in Höhe von pauschal 18,50 Euro beziehungsweise 24,67 Euro monatlich.“

*10. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant sie bzw. empfiehlt sie den Kommunen, um zukünftig mehr Kindern die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu ermöglichen?*

Bei der Gestaltung der Verpflegung nehmen neben den Trägern auch die Einrichtungsleitungen eine zentrale Rolle ein. Deshalb empfiehlt die Landesregierung grundsätzlich allen Kommunen, einen für die Verpflegung verantwortlichen Ansprechpartner einzusetzen und sich für verbindliche Qualität einzusetzen.

Die Sicherstellung eines gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Verpflegungsangebots ist der Landesregierung ein großes Anliegen.

Deshalb finanziert sie die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung in Baden-Württemberg. Diese unterstützt und berät Kommunen, Speisenanbieter sowie alle Akteurinnen und Akteure in der Kita- und Schulverpflegung und vernetzt diese auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene, zum Beispiel im Rahmen von regionalen Netzwerktreffen, Runden Tischen oder Qualitätszirkeln.



Zudem führt die Landesregierung in den Jahren 2018 und 2019 Modellprojekte zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung in den Lebenswelten Kita und Schule, Hochschulmensen, Arbeitsplatz sowie Klinik und Heim durch, darunter ab Frühjahr 2018 das Modellprojekt „Schulverpflegung 2018“. Ziel ist die Durchführung einer DGE-Zertifizierung und die Erhöhung von regional und ökologisch erzeugten Lebensmitteln im Wareneinsatz.

Mit der Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) und dem Ernährungsführerschein für alle dritten Klassen unterstützt die Landesregierung Schulen und Kitas mit einem breitgefächerten Bildungs- und Informationsangebot bei der Umsetzung einer ausgewogenen Ernährung.

Aus pädagogischer Sicht sollten Eltern, Kinder und Jugendliche in die Gestaltung des Mittagessensangebots durch die Erfassung ihrer Wünsche und Bedürfnisse eingebunden werden. Die Realisierung des Angebots sollte im Einklang mit den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung stehen und eine regelmäßige Evaluation des Angebots sollte angestrebt werden.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

Anlage

**Steinsberg-Schule mit Schulkindergarten**  
 Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  
 Büllersweg 1, 74899 Sinshelm

<b>Schuljahr 2015/2016</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
60	21	81	51	44	7	303	1.989,54 €	909,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>81</b>	<b>81</b>	<b>51</b>	<b>44</b>	<b>7</b>	<b>303</b>	<b>1.989,54 €</b>	<b>909,00 €</b>	
<b>Schuljahr 2016/2017</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
69	21	90	53	51	2	300	1.916,22 €	990,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>53</b>	<b>51</b>	<b>2</b>	<b>300</b>	<b>1.916,22 €</b>	<b>990,00 €</b>	
<b>Schuljahr 2017/2018</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
62	19	81	41	40	1	288	2.204,03 €	864,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>81</b>	<b>81</b>	<b>41</b>	<b>40</b>	<b>1</b>	<b>288</b>	<b>2.204,03 €</b>	<b>864,00 €</b>	

**Maria-Montessori Schule mit Schulkindergarten**  
 Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  
 Theodor-Heuss Straße 17, 69469 Weinheim

<b>Schuljahr 2015/2016</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
61	11	72	48	43	5	372	1.928,72 €	1.116,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>72</b>	<b>72</b>	<b>48</b>	<b>43</b>	<b>5</b>	<b>372</b>	<b>1.928,72 €</b>	<b>1.116,00 €</b>	
<b>Schuljahr 2016/2017</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
62	11	73	56	60	0	466	1.867,42 €	1.398,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>73</b>	<b>73</b>	<b>56</b>	<b>60</b>	<b>0</b>	<b>466</b>	<b>1.867,42 €</b>	<b>1.398,00 €</b>	
<b>Schuljahr 2017/2018</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Kindergarten	Gesamt-Schüler/Kinder Zahl	Anzahl der Schüler/Kinder die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kinder mit erhobenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kinder	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittl. Gesamt-Aufwendungen des Kreises an Caterer	monatl. durchschnittl. Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsb. (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)	
62	12	74	56	58	0	410	1.492,28 €	1.230,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>74</b>	<b>74</b>	<b>56</b>	<b>58</b>	<b>0</b>	<b>410</b>	<b>1.492,28 €</b>	<b>1.230,00 €</b>	

**Comenius-Schule Schwetzingen**  
 Sonderepädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  
 Sudelring 6, 68723 Schwetzingen

<b>Schuljahr 2015/2016</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
142	66	57	57	9	556	2.949,47 €	1.668,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>142</b>	<b>66</b>	<b>57</b>	<b>9</b>	<b>556</b>	<b>2.949,47 €</b>	<b>1.668,00 €</b>		
<b>Schuljahr 2016/2017</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
141	74	70	70	4	672	3.821,87 €	2.016,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>141</b>	<b>74</b>	<b>70</b>	<b>4</b>	<b>672</b>	<b>3.821,87 €</b>	<b>2.016,00 €</b>		
<b>Schuljahr 2017/2018</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
141	70	70	70	0	775	3.545,77 €	2.325,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>141</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>775</b>	<b>3.545,77 €</b>	<b>2.325,00 €</b>		

**Martinsschule Ladenburg**  
 Sonderepädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung  
 Sudelring 6, 68723 Schwetzingen

<b>Schuljahr 2015/2016</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
240	170	158	158	12	1694	8.897,23 €	5.052,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>240</b>	<b>170</b>	<b>158</b>	<b>12</b>	<b>1694</b>	<b>8.897,23 €</b>	<b>5.052,00 €</b>		
<b>Schuljahr 2016/2017</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
243	170	169	169	1	1824	10.897,44 €	5.472,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>243</b>	<b>170</b>	<b>169</b>	<b>1</b>	<b>1824</b>	<b>10.897,44 €</b>	<b>5.472,00 €</b>		
<b>Schuljahr 2017/2018</b>									
Schülerzahl Schule	Schülerzahl Schule	Anzahl der Schüler/Kindern die am Essen teilnehmen	Anzahl der Schüler/Kindern mit erhabenem Eigenanteil von 3,00 Euro gegenüber Erziehungsberechtigten	Anzahl der vom Essensgeld befreiten Schüler/Kindern	Gesamt-Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Essen	monatliche durchschnittliche Gesamtaufwendungen des Kreises an Caterer	monatliche durchschnittliche Erträge durch Eigenanteile der Erziehungsberechtigten (3,00 Euro + reduziert 1,00 Euro)		
223	169	167	167	2	1823	8.186,36 €	4.889,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>223</b>	<b>169</b>	<b>167</b>	<b>2</b>	<b>1823</b>	<b>8.186,36 €</b>	<b>4.889,00 €</b>		